



# Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung

**Die Gewerbeabfallverordnung –  
Was ist neu? Was ist zu beachten?  
Informationsveranstaltung in Rostock am 5. Oktober 2017**

Dr. Jean Doumet  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

# Ziele und Anwendungsbereich

- **Ziele:**

- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie (§§ 6 bis 8 KrWG)
- Stärkung der Getrenntsammlung
- Förderung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schaffung von Transparenz bei der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit

- **Anwendungsbereich:**

- Gewerbliche Siedlungsabfälle:
  - Siedlungsabfälle (Kapitel 20 AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Haushaltsabfällen ähnlich sind (z.B. Bekleidung, Marktabfälle)
  - Andere, nicht in Kapitel 20 AVV aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind (z.B. Rinden, Kork, Leder)
- Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle:

alle in Kapitel 17 AVV genannten Abfälle bis auf die Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut)

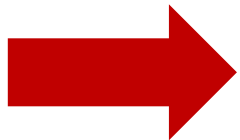
# Auswirkungen und Zeitplan

- **Auswirkungen (Schätzungen Erfüllungsaufwand):**

- ca. 16 Mio. Euro jährlicher Mehraufwand (hauptsächlich durch die Getrenntsammlung bzw. die Zuführung zur Vorbehandlung statt zu energetischer Verwertung)
- ca. 192 Mio. Euro. einmaliger Umstellungsaufwand (fast ausschließlich durch neue Anforderungen an die Vorbehandlung)

- **Zeitplan:**

- Ausfertigung: 18. April 2017
- Verkündung: 21. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.)
- Inkrafttreten: im Wesentlichen **1. August 2017**, Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen allerdings erst am 1. Januar 2019



**Jetzt praktische Umsetzung - sowohl beim Erzeuger als auch im Vollzug!**



# Kaskade gewerbliche Siedlungsabfälle

## § 3 Abs. 1 GewAbfV

Getrenntsammlungspflicht für PPK, Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und ggf. weitere industriespezifische Abfallfraktionen

Kleinmengenregelung (§ 5 GewAbfV)

## § 3 Abs. 3 GewAbfV

Dokumentationspflicht

Im Gemisch dürfen keine Krankenhausabfälle und nur in Ausnahmefällen Bioabfälle und Glas enthalten sein.

## § 4 Abs. 1 GewAbfV

Sortierpflicht (Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage)

## § 4 Abs. 5 GewAbfV

Dokumentationspflicht

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

## § 4 Abs. 4 GewAbfV

sonstige, insbesondere energetische, Verwertung

Im Gemisch dürfen keine Krankenhausabfälle und nur in Ausnahmefällen Bioabfälle, Glas, Metalle und Mineralien enthalten sein.

§ 7 Abs. 4 KrWG  
technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

## § 7 Abs. 1 GewAbfV

Überlassung an den öRE als Abfall zur Beseitigung

**Getrenntsammlungsquote 90 Prozent (Nachweis auf Anfrage)**

# Getrennte Sammlung

## Was bedeutet getrennte Sammlung?

Definition in § 3 Abs. 16 KrWG:

*„Getrennte Sammlung ist eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.“*

- Getrennte Sammlung beginnt also schon beim Anfall der Abfälle
- Getrennte Sammlung kann auch bedeuten, dass Vorkehrungen für den getrennten Abfallanfall zu treffen sind
- Ggf. kann sogar „aktives Trennen“ erforderlich sein (Beispiel: abgelaufene TK-Pizza im Lebensmitteleinzelhandel: Pizza = Bioabfall; Folie = Kunststofffraktion, Karton = PPK-Fraktion; Vergleichsmaßstab privater Haushalt)

Neben der getrennten Sammlung wird die getrennte Beförderung verlangt.

# Ausnahmegründe

- **Bei Getrenntsammlungspflicht:**

- Technische Unmöglichkeit, insbesondere
  - kein oder nicht ausreichender Platz für Abfallbehälter (Bsp: Innenstadt)
  - nicht kontrollierbarer Abfallanfall durch viele Erzeuger (Bsp: Bahnhof)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
  - Kostenvergleich: getrennte Sammlung gegen gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung (Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen)

- **Bei Vorbehandlungspflicht:**

- Technische Unmöglichkeit (wird nur selten der Fall sein)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
  - Kostenvergleich: Vorbehandlung der Gemische mit anschließender Verwertung gegen (in aller Regel energetische) Verwertung ohne Vorbehandlung (Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen)
- 90%-Getrenntsammlungsquote
  - Erzeuger sammelt 90 % seiner Abfälle getrennt
  - aber effizienter Kontrollmechanismus (Sachverständiger) erforderlich

# Getrenntsammlungsquote I

## § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV

„Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für Erzeuger ..., wenn die **Getrenntsammlungsquote** im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.“

- **Definition in § 2 Nr. 6 GewAbfV:**

„der Quotient der getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100 Prozent“

$$\frac{\text{getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle}}{\text{alle gewerblichen Siedlungsabfälle}} \times 100 \%$$

Angabe in „Masse“ (Gewicht), d.h. bei Abrechnung nach Volumen ist eine Umrechnung erforderlich; Umrechnungsfaktoren ist das spezifische Gewicht des jeweiligen Abfalls (einschlägige Datenbanken konsultieren)

# Getrenntsammlungsquote II

- *Kann die Ausnahme schon ab dem 1.8.2017 in Anspruch genommen werden?*  
Ja, nach § 14 Nr. 1 GewAbfV ist die Quote der Monate Mai bis Juli 2017 ausschlaggebend; Nachweis bis zum 31.8.2017 an die zuständige Behörde
- *Was ist mit der Quote in 2018?*  
Es zählt nach § 14 Nr. 2 GewAbfV die Quote von August bis Dezember 2017
- *Wer fungiert als Sachverständiger?*  
Geregelt in § 4 Abs. 6 GewAbfV; vor allem nach § 36 GewO zugelassene Sachverständige Zulassung nach § 36 GewO (zuständig sind die IHKs); Sachverständige werden derzeit ausgebildet.
- *Wer kann sich auf die Getrenntsammlungsquote berufen?*  
Der Erzeuger nicht der übernehmende Besitzer (allerdings eventl. wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Vorbehandlung wenn das Gemisch nur noch wenige aussortierbare Bestandteile enthält)
- *Spielt die Verwertungsart für die Getrenntsammlungsquote eine Rolle?*  
Die Abfälle müssen zum Zweck der stofflichen Verwertung aussortiert werden, ein Nachweis, ob und welche Menge der Abfälle tatsächlich stofflich verwertet worden ist, ist jedoch nicht erforderlich



# Getrenntsammlungsquote III

- *Wovon bildet die Getrenntsammlungsquote eine Ausnahme?*

Lediglich von der Pflicht zur Vorbehandlung nach § 4 Abs. 1 GewAbfV. Es bleibt bei der Pflicht nach § 4 Abs. 4 GewAbfV die Abfälle von anderen (stofflich verwertbaren) Abfällen getrennt zu halten sonstig (energetisch) zu verwerten.

- *Können die dem öRE überlassenen Abfälle als getrennt gesammelte Abfälle gewertet werden?*

Diese Abfälle stellen als Abfall zur Beseitigung in aller Regel ein nicht definierbares Gemisch dar und können daher nicht als getrennt gesammelte Abfälle gezählt werden.

- *Was ist mit gefährlichen Abfällen?*

Wenn sie gewerblichen Siedlungsabfälle sind, sie bei der Berechnung zu berücksichtigen; es gelten lediglich nach § 9 Abs. 2 und den §§ 49 und 50 KrWG besondere Vorschriften für die Getrennthaltung bzw. die Nachweispflichten

- *Was ist mit getrennt gesammelten Verpackungen?*

Diese werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht gemäß der VerpackV bzw. zukünftig dem VerpackG entsorgt werden (vgl. den Anwendungsbereich, § 1 Abs. 3 GewAbfV)



# Vorbehandlungsanlagen

- **Technische Mindestanforderungen – Aggregate (geregelt in Anlage 1)**
  - aber: Möglichkeit der Zusammenarbeit von Anlagenbetreibern, wenn
    - durch Verträge sichergestellt ist, dass alle zur Verwertung aussortierten Abfälle tatsächlich weiterbehandelt werden
    - die Sortier- und Recyclingquoten insgesamt eingehalten werden
- **Sortierquote von mind. 85 % (bisher Verwertungsquote genannt)**
  - monatliche Feststellung
  - jährliche Übermittlung an Behörde
- **Recyclingquote von mind. 30 % der aussortierten Masse (gültig ab 1.1.2019; Evaluierung durch die BReg Ende 2020)**
  - jährliche Feststellung
  - jährliche Übermittlung an Behörde
- **Wie bisher: Aussortierung gefährlicher Abfälle**
- **Wie bisher: Eigen- und Fremdkontrolle**
- **Wie bisher: Dokumentation in einem Betriebstagebuch**

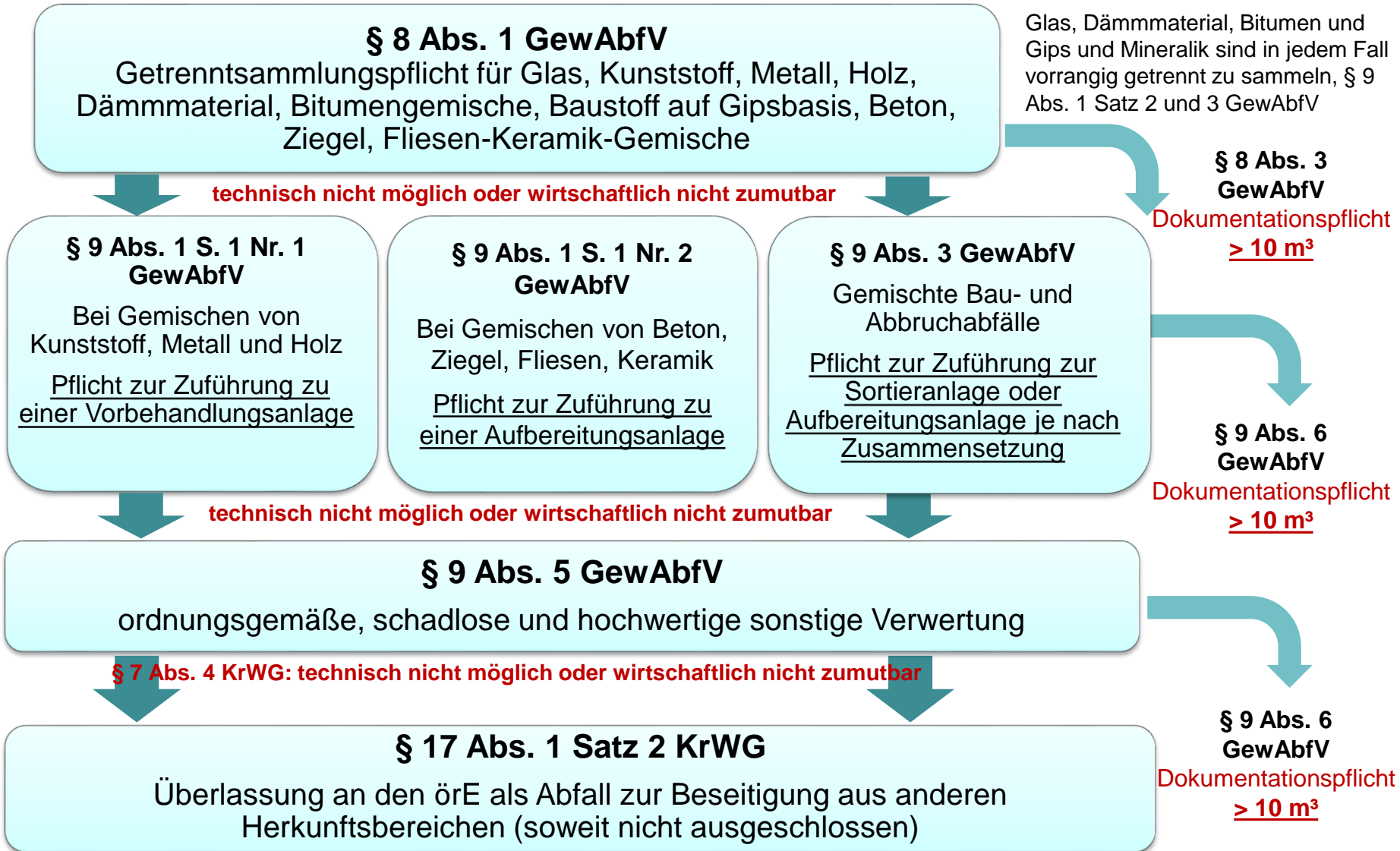
# Kleinmengenregelung

## Geregelt in § 5 GewAbfV:

*Gemeinsame Erfassung von Haushaltsabfällen und geringen Menge von gewerblichen Siedlungsabfällen, wenn Abfälle auf demselben Grundstück anfallen*

- „geringe Menge“: hier Vergleichsmaßstab Haushalt
- „Erfassung in den für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Abfallbehältern“: Nutzung aller dort angebotenen Behältnisse (nicht nur vom öRE aufgestellter Behältnisse sondern z.B. Tonnen der dualen Systeme oder gewerblichen Sammlers)
- Erhöhung des Volumens für Abfallbehältnisse selbstverständlich zulässig, aber dann keine zusätzliche Pflichtrestmülltonne für Gewerbebetrieb
- Satzungsregelung erforderlich

# Kaskade Bau- Abbruchabfälle



# Einzelfragen Umsetzung

## Pflichten der Erzeuger und Besitzer

- *Prüfung, ob Entsorgung den Anforderungen der neuen Verordnung entspricht (Kontaktaufnahme mit Entsorger und ggf. Behörde)*
- *Anfertigen der Dokumentationen bzw. Sichten vorhandener Unterlagen*

## Pflichten der Anlagenbetreiber

- *Prüfung, ob Vorbehandlungsanlage im Sinne der neuen GewAbfV betrieben wird*
- *Prüfung, ob alle Aggregate vorhanden (ggf. Nachrüstung prüfen, ansonsten Kooperationsmodelle ausloten) und ob Quoten eingehalten sind*

## Pflichten der Behörden

- *Neuordnung des Vollzugs (maßgeblich für Erfolg der Verordnung)*
- *Entwicklung eines Konzeptes zur Überwachung der Erzeuger und der Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen*

## Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- *Prüfen, ob Satzungsregelungen zur Kleinmengenregelung nach § 5 GewAbfV zu erlassen sind*
- *Prüfen, ob Satzungsregelungen zur Pflichtrestmülltonne rechtskonform sind*



# Ausblick

## **LAGA-Vollzugshilfe**

Die LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ wird überarbeitet; endgültige Fassung aber erst Ende 2018 (andere Vollzugshilfen BDE, bvse, VKU bereits „auf dem Markt“)

## **„Mantelverordnung“**

Artikel 4 der Mantelverordnung wird die erste inhaltliche Änderung der neuen GewAbfV mit sich bringen (Klarstellung, dass die in der Ersatzbaustoffverordnung enthaltenen Getrenntsammlungspflicht für die dort genannten mineralischen Abfälle als speziellere Regelung dem § 8 GewAbfV vorgeht)

## **Verpackungsgesetz**

Die Umstellung von der VerpackV auf das VerpackG wird eine redaktionelle Umstellung im Anwendungsbereich der GewAbfV mit sich bringen

## **Evaluation Recyclingquote**

Die BReg wird bis zum 31. Dezember 2020 die 30%-Recyclingquote für die Vorbehandlungsanlagen überprüfen und ggf. nachsteuern